

B E B A U U N G S P L A N für das Gebiet
"Losacker"
MARKT PEITING · LANDGEMEINSCHAFT WEILHEIM-SCHONGUN

A.) Satzung

Der Markt Peiting erläßt aufgrund §§ 9 und 10 des
Baugesetzes (Baug) i.d.F. vom 18.08.1976 Art. 23
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO)
Art. 107 der Bayerischen Verfassung (BayVerf) der
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung) vom 26.11.1968 und der
Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom
22.06.1964 diesen Bebauungsplan als S a t z u n g.

B.) Festsetzung durch Text

1.) Im Geltungsbereich werden für die entsprechend
ausgewiesenen Flächen festgesetzt:

- a) Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO
- b) Öffentliche Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 Baug

2.) Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die Baugrenzen
dem vorgeschriebenen Haustyp und die Geschosflächen-
zahl.

Als max. Geschosflächenzahl (GFZ) wird festgesetzt
für den Haustyp:

- I = 0,35
- II = 0,40 für Einzel- und Doppelhäuser
- III = 0,75 für Reihenhäuser

3.) Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der
dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

4.) Wenn die für Garagen, Nebenanlagen und Wohngebäude
bestimmten Flächen unmittelbar an eine geplante
oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen,
müssen die Gebäude an die Grenze gebaut werden.
Die Grenzmauer ist vom Nachbarn anstrich- und ver-
putzmäßig zu unterhalten, außer er räumt dem Eigen-
tümer den nötigen Raum hierfür ein. Garagen und
Nebenanlagen als Grenzbebauung sind in gleicher
Höhe und Dachform zu errichten.

5.) Garagen und Nebenanlagen sind nur ebenerdig, außen
nur in Massivbauweise zulässig, aber auch Betonfertig-
garagen soweit diese nicht an Hauptgebäude angebaut
sind.

6.) Alle Wohngebäude sind mit Bettdächern auszubilden
und einheitlich mit dunkelfarbigem Flammenplatten
einzudecken.

a) Dachgäuben sind unterzogen.

b) Kniestockabteilungen sind nur für die ergeschlossenen Gebäude
mit Kniestockabteilung zulässig. Für die Errichtung
eines Kniestockes ist ein Kniestock mit einer max. Höhe von
1,50 m zulässig. Das DG darf kein Vollgeschos sein.

c) Die Dachneigungen der Wohngebäude sind folgende:
Gebäude mit Geschoszahl I = 25° - 25°
Gebäude mit Geschoszahl II = 25° - 26°
Die Gebäude im Schutzbereich der Hochspannungs-
leitung einsehl. den östl. und westl. davon liegen-
den Reihenhäusern dürfen nur eine Dachneigung von
max. 22° errichten. Innerhalb eines Bereiches der
Gebäudegruppen- oder Zeilen sind Dachneigungsmaß-
toleranzen unzulässig.

Die Schlaf- und Ruheräume sind auf der der Bundes-
straße 17 abgewandten Seite der Gebäude anzuordnen.
Zur Bundesstraße dürfen nur untergeordnete Räume
angeordnet werden.

8. Änderung, *bl*

7.) Die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen
Fassadenplatten als Wittererschutz für Bauwerke ist
unterzogen. Desgleichen industriell vorgefertigte
Ziementhäuser oder Überdachungen.

8.) Als Einfriedung der Grundstücke sind an den Straßen-
seiten Holzstämme mit verbleichten Säulen zu verwenden.
Die Höhe wird auf 1,0 m über Straßenmitte festgesetzt.
Für Hinterpflanzungen sind bodenständige Nadel- und
Laubbäume zu verwenden. Als Zwischenzäune dürfen
keine Mauern ausgeführt werden; die Höhe ist an die
der vorderen Zäune anzugleichen. Bei Reihenhausgrund-
stücken sind straßenseitige Einfriedungen nicht
zulässig.

9.) Innerhalb der Sichtflächen dürfen Hecken, Sträucher,
Blasenbäume usw. die Höhe der Zäune nicht übersteigen.

10.) Die Aufstellung von oberirdischen Kraftstoff- und
Lagerbehältern jeglicher Art und zu jeglichem Ver-
wendungszweck, sowie das Abstellen von Wohnwagen,
ist im Freien nicht gestattet. Für unterirdische
Behälter sind grundsätzlich doppelwandige, isolierte
und gepulverte Stahlbehälter mit zugelassenem Leck-
anzeigergerät zu verwenden.

11.) Im Hinblick auf das angränzende Wasserschutzgebiet
sind bei der Lagerung wasserführender Flüssigkeiten,
insbesondere bei Öl, die einschlägigen Vorschriften
genau einzuhalten.

12.) Alle Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches sind
an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.
Räume unter der Rücktaube sind geggf. gegen
Rücktaube abzusichern.

13.) Sämtliche Versorgungsleitungen sind im Planungsgebiet
zu verkabeln, bzw. in Boden zu verlegen.

14.) Für Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser ist nur
jeweils 1 Gemeinschaftsantrasse gestattet.

15.) Für je 300 m² Fläche Baugrundstück ist ein Geeigneter
Stelle ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen. Der
westliche Grünstreifen entlang der B 17 ist mit einem
dichten Gürtel aus bodenständigen und standort-
gerechten Gehölzen zu bepflanzen.

16.) Soweit für die Anlage der Straßen Abgrabungen oder
Aufschüttungen (Böschungen) notwendig werden, haben
dies die Grundstückseigentümer entschädigungslos
zu dulden. Die Grundstücke sind diesen Gegebenheiten
anzugleichen.

17.) Abgrabungen (z.B. Lichtgräben) und Aufschüttungen
innerhalb der Baugrundstücke sind unzulässig. In
begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden.
als bedürfen jedoch der Genehmigung durch die
zuständige Behörde.

18.) Die Grundstücke sind nach dem Zustand der Aufnahme
als zum Lüften geeignete Flächen zu bezeichnen, dass sie
a) über die zum Lüften geeigneten Flächen auf Grundbesitz
b) in zum Lüften geeigneten Flächen auf Grundbesitz
c) oder einen geeigneten Vorkehrungen erhalten (Diese sind an der Dokumentation abzurufen auszuführen
die oben genannten Flächen müssen gegenseitig versetzt angeordnet werden).

Sonstige überörtliche Maßnahmen (z.B. Wohnzonen) sind so zu errichten, dass sie über den zum Lüften geeigneten
Flächen für Grundbesitz vor- oder übersteigen.

19.) Die Baugrenzen sind so zu errichten, dass sie über den zum Lüften geeigneten
Flächen für Grundbesitz vor- oder übersteigen.

20.) Die Baugrenzen sind so zu errichten, dass sie über den zum Lüften geeigneten
Flächen für Grundbesitz vor- oder übersteigen.

21.) Die Baugrenzen sind so zu errichten, dass sie über den zum Lüften geeigneten
Flächen für Grundbesitz vor- oder übersteigen.

22.) Die Baugrenzen sind so zu errichten, dass sie über den zum Lüften geeigneten
Flächen für Grundbesitz vor- oder übersteigen.

23.) Die Baugrenzen sind so zu errichten, dass sie über den zum Lüften geeigneten
Flächen für Grundbesitz vor- oder übersteigen.

24.) Die Baugrenzen sind so zu errichten, dass sie über den zum Lüften geeigneten
Flächen für Grundbesitz vor- oder übersteigen.

25.) Die Baugrenzen sind so zu errichten, dass sie über den zum Lüften geeigneten
Flächen für Grundbesitz vor- oder übersteigen.

26.) Die Baugrenzen sind so zu errichten, dass sie über den zum Lüften geeigneten
Flächen für Grundbesitz vor- oder übersteigen.

27.) Die Baugrenzen sind so zu errichten, dass sie über den zum Lüften geeigneten
Flächen für Grundbesitz vor- oder übersteigen.

Streifenbegrenzungslinie
Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 8 Baug

Zahl der Vollgeschosse als Höchst-
grenze
Zahl der Vollgeschosse zwingend

Baulinie
Baugrenze
Festsetzung verbindlich

Öffentliche Verkehrsflächen
Fußwege
Wendepunkte
Straßenbegleitgrün

Räume und Sträucher zu pflanzen
Parkbuch
Fläche für die Garagen mit
Zufahrtsrichtung

Flächen für Gemeinschaftsgaragen
mit Zufahrtsrichtung
Flächen für Gemeinschaftsstell-
plätze
Transformatorstation

Spilplatz
Maßzahl in Metern
einmalende Sichtflächen sind
von Einriedungen, Anpflanzungen,
Abgrabungen, die mehr als 0,80 m
an Bundesstraßen bzw. 1,0 m an Orts-
straßen über die Fahrbahnkante
aufragen, freizubehalten

Leitungsstraße mit Schutzstreifen
und mit einem Leitungsrecht be-
lastete Fläche
Flächenbegrenzung unterschied-
licher Unterbauhöhen

höchstzulässige Unterbauhöhe, Ge-
messen von ursprünglichen Gebäude-
niveau. Diese Bauhöhen gelten auch
z.B. für Parkbänke, Bäume, Bänke,
Räume und Baumschatten
mit einem Kanal- und Wasser-
Leitungsrecht zu belastende
Fläche

Umgebung der Fläche für besondere Nutzung
Umleitung des Schutts vor schädlichen
Einwirkungen im Sinne des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 Baug)

bestehende Grundstückegrenzen
geplante Grundstückegrenzen
Flurstücksnummern

2. Ausfertigung

bestehende öffentliche Wege und
Straßen vor Auflassung bzw. Ver-
änderung

z.B. A₁
Beseichnung von Straßenpunkten

W
angrenzendes Wasserschutzgebiet

E.) Verfahrensvorwerke

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung
gem. § 2 Abs. 6 Baug vom 05.01.1976 bis 05.02.1976 im
Marktbaunrat Peiting öffentlich ausgestellt.

b) Der Markt Peiting hat mit Beschlüssen des Marktgemein-
rates vom 24.02.1976 und 22.03.1977 Nr. 33/63 den
Bebauungsplan gem. § 10 Baug als Satzung beschlossen.

c) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit
Schreiben vom 23.07.1976 Nr. 222/1-6102-WM 30-1
gem. § 11 Baug genehmigt.

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung
vom 15.04.1977 bis 15.05.1977 im Marktbaunrat Peiting
gem. § 12 Satz 1 Baug öffentlich ausgestellt. Die
Genehmigung und die Auslegung sind am 14.04.1977
ortsüblich durch die "Schoninger Nachrichten" bekannt-
gemacht. Der Marktbaunrat Peiting hat am 15.04.1977
Satz 3 Baug rechtsverbindlich.

Peiting, 16.05.1977
1. Bürgermeister

Planfertigung:
Entwurf vom 28.09.1972:
Arch. Hans Heldwein,
Schongun, Mainstraße

1. Änderung des Entwurfes:
Peiting, 10.12.1973

2. Änderung des Entwurfes:
Peiting, 01.12.1975

3. Änderung und Ergänzung
1. Genehmigungsbereich
vom 23.07.1976:
Peiting, 18.03.1977

Marktbaunrat
Peiting, 10.12.1973

Marktbaunrat
Peiting, 01.12.1975

Marktbaunrat
Peiting, 18.03.1977

